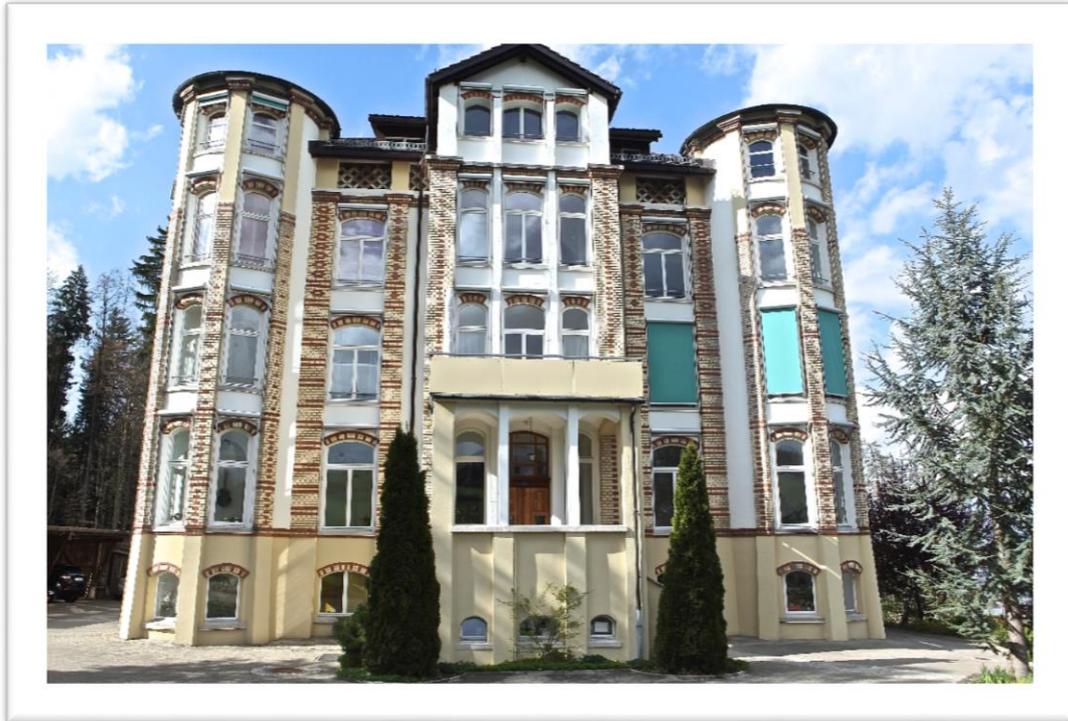


Aufenthaltsvereinbarung



nieschberg 
Wohnen mit Perspektive

Herisau, Januar 2021

Stiftung Best Hope

besthope 
Leben mit Perspektive

Inhalt

1. Personalien Bewohner, Bewohnerin	3
2. Gesetzliche Vertretung	3
3. Eintritt.....	3
4. Versicherungen	4
5. Probezeit/Kündigungsfrist.....	4
6. Finanzierung.....	4
a. Bei Personen mit IV-Rente.....	4
b. Bei Personen ohne IV-Rente	4
7. Taschengeld	5
8. Hausordnung/Betriebs- und Betreuungskonzept.....	5
9. Zimmer	5
10. Persönlichkeitsschutz.....	5
11. Schweigepflicht.....	6
12. Bezugsperson/Prozessplanung	6
13. Ärztliche und psychiatrische Betreuung.....	6
14. Suchtmittel.....	7
15. Medikamente	7
16. Ausschlusskriterien.....	7
17. Sorgfalt.....	7
18. Konfliktsituationen/Beschwerdeweg	8
19. Austritt.....	8

1. Personalien Bewohner, Bewohnerin

Name: _____ Vorname: _____

Geb. Dat.: _____ AHV Nr.: _____

Eintrittsdatum: _____

2. Gesetzliche Vertretung

Stelle/Amt: _____

Art der Beistandschaft

- ZGB Art. 393: Begleitbeistandschaft
- ZGB Art. 394: Vertretungsbeistandschaft
- ZGB Art. 395: Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung
- ZGB Art. 396: Mitwirkungsbeistandschaft
- ZGB Art. 398: Umfassende Beistandschaft

Name gesetzliche/-r Vertreter/-in: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____ Email: _____

Faxnummer: _____

3. Eintritt

Der Bewohner, resp. die Bewohnerin tritt aufgrund einer eigenen Entscheidung in die Wohngemeinschaft „nieschberg, Wohnen mit Perspektive“ ein. Der Eintritt erfolgt im

- Betreuten Wohnen Haupthaus Nieschberg
- Betreuten Wohnen AWG Herisau
- Betreuten Wohnen AWG Waldstatt

Die Vereinbarung kann jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von beiden Parteien aufgelöst werden.

4. Versicherungen

Der Bewohner, resp. die Bewohnerin ist bei einer Krankenkasse gegen Krankheit und Unfall grundversichert und hat eine Privathaftpflichtversicherung. Eine Hausratsversicherung mit Minimalabdeckung wird von uns empfohlen.

Krankenkasse: _____ Nr.: _____

Privathaftpflicht: _____ Ort: _____

5. Probezeit/Kündigungsfrist

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Aufenthalt unter Einhaltung einer siebentägigen Kündigungsfrist auf das Ende der Kalenderwoche gekündigt werden.

Ein Auswertungsgespräch vor Ablauf der Probezeit entscheidet über die endgültige Aufnahme. Nach der Probezeit gilt eine dreimonatige Kündigungszeit auf das Ende des Monats.

6. Finanzierung

a. Bei Personen mit IV-Rente

Die Stiftung Best Hope ist IVSE-anerkannt. Ein Teil der Aufenthaltskosten wird über die Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Best Hope und dem Kanton Appenzell Ausserrhoden finanziert. Dafür ist eine Kostenübernahmegarantie des jeweiligen Wohnkantons Voraussetzung. Das Gesuch wird vor dem Eintritt durch die Stiftung Best Hope eingereicht.

Der Bewohner resp. die Bewohnerin beteiligt sich mit der IV-Rente und den Ergänzungsleistungen (Zusatzleistungen) an den Kosten.

b. Bei Personen ohne IV-Rente

Wo keine IV-Rente vorliegt, wird eine Kostengutsprache durch die Sozialbehörde vorausgesetzt.

Die Tagestaxe richtet sich nach der Taxordnung (Anhang 1) der Stiftung Best Hope für das betreute Wohnen. Die Taxordnung ist integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.

7. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und setzt sich zusammen aus Tagestaxe und privaten Auslagen.

Rechnungsadresse: _____

Der Bewohner, die Bewohnerin, resp. die gesetzliche Vertretung ist für die Bezahlung der Aufenthaltskosten innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung besorgt.

8. Taschengeld

Der Kostenträger entscheidet über die Höhe des Taschengeldes. Dieses beträgt:

CHF _____

- Das Taschengeld wird direkt vom Kostenträger an den/die Bewohner/-in ausbezahlt.*
- Das Taschengeld wird über die Stiftung Best Hope gemäss den Vorgaben des gesetzlichen Vertreters ausbezahlt.*

9. Hausordnung/Betriebs- und Betreuungskonzept

Der Bewohner, resp. die Bewohnerin erklärt sich mit der Hausordnung (Anhang 2) einverstanden. Das Betriebs- und Betreuungskonzept ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

10. Zimmer

Die Zimmer werden von der Agogischen Leitung zugeteilt. Nach Möglichkeit werden Wünsche berücksichtigt. Zimmerwechsel während dem Aufenthalt sind mit der Bezugsperson zu besprechen.

Die Bewohner und Bewohnerinnen erhalten einen persönlichen Schlüssel zu ihrem Zimmer. Die Kosten (CHF 70.—) für einen verloren gegangenen Schlüssel trägt der Bewohner, resp. die Bewohnerin.

Die Stiftung Best Hope stellt die Grundmöblierung zur Verfügung (Bett, Schreibtisch und Kleiderschrank). Die Zimmer können nach eigenen Wünschen und mit eigenem Mobiliar eingerichtet werden.

11. Persönlichkeitsschutz

Die Stiftung Best Hope garantiert die Wahrung und Achtung der persönlichen Würde und der Intimsphäre der Bewohner und Bewohnerinnen.

Über jeden Bewohner, resp. jede Bewohnerin wird ein Tagesjournal geführt. Persönliche Unterlagen, Korrespondenz und Berichte werden in einer Klienten-Akte abgelegt. Das Tagesjournal und die persönliche Akte kann auf Wunsch und im Beisein der Agogischen oder der Geschäftsleitung eingesehen werden. Die Unterlagen werden unter Verschluss aufbewahrt und nach Austritt 10 Jahre archiviert.

Zwischenberichte, Standortberichte und der Abschlussbericht werden den Bewohnern und Bewohnerinnen vor dem Versand zur Einsicht vorgelegt.

12. Schweigepflicht

Die Mitarbeitenden sowie die Bewohner und Bewohnerinnen unterstehen der Schweigepflicht und gehen mit den Informationen aus dem Alltag vertraulich um. Es dürfen während und nach dem Aufenthalt keine Informationen von Bewohner und Bewohnerinnen an Dritte weiter gegeben werden.

Eine professionelle soziale Arbeit bedingt den Austausch unter den Mitarbeitenden und externen Stellen und Ämtern nach der Entbindung von der Schweigepflicht. Dieser Fachaustausch wird von der Bezugsperson gegenüber den Bewohner und Bewohnerinnen transparent kommuniziert. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben ihrerseits jederzeit die Möglichkeit, Kontakt zu externen Stellen und Ämtern aufzunehmen.

Die Schweigepflichtentbindung wird für jede Aussenstelle einzeln und personalisiert vorgenommen und erlischt einen Monat nach dem Austritt automatisch.

13. Bezugsperson/Prozessplanung

Jedem Bewohner und jeder Bewohnerin wird eine Bezugsperson zugeteilt. Wünsche von Seiten der Bewohner und Bewohnerinnen werden so weit als möglich berücksichtigt. Die Bezugsperson unterstützt den Bewohner, resp. die Bewohnerin bei der individuellen Prozessplanung. Gemeinsam werden Ziele festgelegt und die Tagesstruktur anhand der Ziele geplant.

14. Ärztliche und psychiatrische Betreuung

Die Stiftung Best Hope arbeitet mit einem Hausarzt oder einer Hausärztin und dem Ambulatorium des Psychiatrischen Zentrums in Herisau zusammen. Diese Stellen sichern die medizinische und psychiatrische Versorgung. Selbstverständlich steht es den Bewohnern und Bewohnerinnen frei, den Hausarzt, resp. die Hausärztin sowie den Psychiater, resp. die Psychiaterin selber zu wählen.

Hausarzt, Hausärztin:

Dr. Atena Leolea, Mühlebühl 25, 9100 Herisau

Psychiater, Psychiaterin:

☐ *Ambulante Psychiatrische Dienste des Psychiatrischen Zentrums AR, 9100 Herisau*

☐ _____

15. Suchtmittel

In den Liegenschaften der Stiftung Best Hope verzichten wir auf illegale Drogen, Alkohol und Medikamentenmissbrauch. Wir unterstützen die Bewohner und Bewohnerinnen darin und führen bei Bedarf Alkoholatemptests und Urinproben durch.

16. Medikamente

Medikamente werden vom jeweiligen Hausarzt, resp. der Hausärztin oder dem Psychiater, resp. der Psychiaterin verordnet und von den Mitarbeitenden abgegeben. Die Bewohner und Bewohnerinnen verpflichten sich, die verordneten Medikamente zu den vorgegebenen Zeiten einzunehmen.

17. Ausschlusskriterien

Der Aufenthalt in der Stiftung Best Hope ist unbegrenzt. Nebst Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen können nachfolgende Gründe zu einem vorzeitigen Ausschluss, einer verkürzten Kündigungsfrist oder einer fristlosen Kündigung führen:

- *Zu grosser Pflege- und Betreuungsaufwand*
- *Selbst- und Fremdgefährdung*
- *Körperliche, sexuelle oder massive verbale Gewalt gegenüber anderen Bewohner/-innen oder Mitarbeitenden*
- *Regelmässiger Konsum von illegaler Substanzen, Alkohol oder nicht verordneter Medikamente*
- *Nichteinhalten der Grundstruktur und des Konzepts*
- *Wiederholtes Verweigern von Kooperation*

18. Sorgfalt

Wir erwarten einen sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit dem Eigentum der Stiftung Best Hope. Bei mutwilliger und fahrlässiger Beschädigung kommt der Verursacher, resp. die Verursacherin auf.

19. Konfliktsituationen/Beschwerdeweg

Grundsätzlich werden alle Konfliktsituationen mit den jeweilig betroffenen Personen geregelt.

Treten unlösbare Konflikte auf, hat der Bewohner, resp. die Bewohnerin oder die gesetzliche Vertretung die Möglichkeit, den Beschwerdeweg einzuleiten (1. Geschäftsleitung, Thomas Ammann 071 351 57 02 / 2. Stiftungsrat, Peter Fischer, Bertschikerstrasse 33, 8620 Wetzikon, 043 534 58 18 / 3. Ombudsstelle Alter und Behinderung der Kantone SG, AR und AI, Schützengasse 6, 9000 St. Gallen, 071 220 33 73).

20. Austritt

Beim Austritt sind die Bewohner und Bewohnerinnen oder deren gesetzliche Vertreter für eine fristgerechte Räumung des Zimmers zuständig. Die Stiftung Best Hope lehnt für Schäden an zurückgelassenem Mobiliar und persönlichen Gegenständen sowie Diebstahl jegliche Haftung ab.

Die gründliche Endreinigung des Zimmers ist in der Verantwortung der Bewohner und Bewohnerinnen.

Die Unterzeichnenden sind mit den oben aufgeführten Vereinbarungen einverstanden.

Der/die Bewohner/-in

Ort & Datum: _____ Unterschrift: _____

Der Beistand resp. die Beiständin

Ort & Datum: _____ Unterschrift: _____

Geschäftsleitung

Ort & Datum: _____ Unterschrift: _____

Herisau, Januar 2021

Thomas Ammann, Geschäftsleitung